



# Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

---

## *Inhaltsverzeichnis*

### *Seite I. Amtlicher Teil*

- |   |    |  |
|---|----|--|
| 2 | 1. | Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) |
| 6 | 2. | Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)          |

### *Seite II. Nichtamtlicher Teil*

- |   |    |  |
|---|----|--|
| 7 | 1. | Öffentliche Zustellung – Andreas Dalchow |
|---|----|--|

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Vorstandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.

Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse [www.mawv.de](http://www.mawv.de) eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.



## I. Amtlicher Teil

### 1. Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

#### **Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

#### **5. Änderungssatzung**

**zur**

#### **Verwaltungskostensatzung**

**des**

#### **Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl I/21), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19), und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **08. Juni 2023** folgende 5. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

#### **I.**

Die Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 06. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 09.12.2021, wird wie folgt geändert:

#### **Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst:**

##### **„Anlage zur Verwaltungskostensatzung**

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)



Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung und / bzw. Wasserversorgung je Vorgang	50,00
	Insb.	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Rahmen von Bauanträgen</li> <li>• Abflusslose Sammelgruben/ Anschluss an die öffentliche Kanalisation</li> <li>• Kleinkläranlagen</li> </ul>	
	Abnahme Gartenwasserzähler	
2.1.	• Abnahme Gartenwasserzähler mit Anfahrt	96,29
2.2.	• Abnahme Gartenwasserzähler ohne Anfahrt	54,64
2.3.	• Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, ohne Anfahrt	61,25
2.4.	• Nichtabnahme Gartenwasserzähler aus technischen Gründen, mit Anfahrt	102,90
2.5.	• Nichtabnahme Gartenwasserzähler bei Nichteinhaltung Termin, mit Anfahrt	102,90
3.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung je Vorgang	50,00
3.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	100,00
4.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art) in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00
5.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00
6.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung je Vorgang	50,00
6.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	100,00



Nr.	Gegenstand	EURO
7.	Erteilen einer Leitungsauskunft mit Eintragung des Leitungsbestandes	50,00
8.	Fertigung von Kopien je angefangene Seite DIN A5 und DIN A4	0,30
9.1.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins im Trinkwasserbereich	92,88
9.2.	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Trinkwasserbereich	92,88
10.1.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins im Schmutzwasserbereich	102,90
10.2.	Aufwand bei Nichtdurchführung aus technischen Gründen im Schmutzwasserbereich	102,90
11.1.	Stilllegung des Funkmoduls eines Wasserzählers mit Anfahrt	128,00
11.2.	Stilllegung des Funkmoduls eines Wasserzählers ohne Anfahrt	90,55
12.	Wiederinbetriebnahme des Funkmoduls eines Wasserzählers	128,00
13.1.	Jährliche Verwaltungskosten bei Wasserzählern mit ausgeschaltetem Funkmodul	23,88
13.2.	Jährliche Verwaltungskosten bei Wasserzählern mit ausgeschaltetem Funkmodul bei Ablesung des Zählers vor Ort	67,46
14.	Bearbeitung eines Antrages auf Sperrung eines Trinkwasser-Hausanschlusses	50,00
15.	1. mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses ohne Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	176,46
16.	Weitere mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses ohne Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	214,70
17.	1. mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	213,91
18.	Weitere mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Anfahrt (zuzüglich der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen nach den Kostenerstattungssatzungen)	252,15



19.	Durchführung Befundprüfung außerhalb des Turnuswechsels ohne Anfahrt (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens und für den Wasserzähler)	83,59
20.	Durchführung Befundprüfung im ,Rahmen des Turnuswechsels (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens)	23,57
21.	Durchführung Befundprüfung außerhalb des Turnuswechsels mit Anfahrt (zzgl. Kosten des Prüfunternehmens und für den Wasserzähler)	121,04
22.	Ablesen des Wasserzählers auf Antrag	83,13
23.	Erstellung einer Zwischenabrechnung im Rahmen der Verbrauchsabrechnung	40,06

**II.**

Diese 5. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13. Juni 2023

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 08.06.2023 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 13. Juni 2023

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher



## 2. Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

### **Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

### **8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I S. 1), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **08. Juni 2023** nachfolgende 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

#### **I.**

Die Verbandssatzung des MAWV vom 06.11.2018 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 2 Abs. 13 wird wie folgt nach Absatz 12 neu eingefügt:**

„(13) Der Verband kann Anlagen zur Erzeugung und Vermarktung von Strom herstellen und diese betreiben. Der Strom wird vorrangig zur Eigennutzung erzeugt. Wird mehr Strom produziert als dieser für die Eigennutzung benötigt wird, wird dieser vermarktet.“



## II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13. Juni 2023

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

## II. *Nichtamtlicher Teil*

### 1. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

#### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)  
Der Verbandsvorsteher

Die Anschrift des nachsehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herrn Dr. Andreas Dalchow

Zuletzt ansässig  
Pappelallee 78  
10437 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

1. Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 12.06.2023  
(Belegnummer GB 2023016794)

Der Betroffene und dessen Bevollmächtigte können den Originalbescheid bei dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Sekretariat, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen während der Sprechzeiten einsehen.



Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsmittelfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher

**Zustellungsanordnung:**

Hiermit wird der Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser (Belegnummer GB 2023016794) an Herrn Dr. Andreas Dalchow zuletzt ansässig Pappelallee 78, 10437 Berlin, den 13.06.2023.2023 öffentlich zugestellt.

gez. Sczepanski  
Verbandsvorsteher